

DBV · Postfach 32 05 80 · 40420 Düsseldorf

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Herrn Dr. Michael Kuxenko Leiter des Referats WEB3 – Gas, Rechtsfragen Alt-Moabit 101d 10559 Berlin

Düsseldorf, 28.10.2022

Versand ausschließlich per E-Mail: michael.kuxenko@bmwk.bund.de, Constantin.Carnap-Bornheimvon@bmwk.bund.de, BU-ERO-WEB3@bmwk.bund.de

Verbändebeteiligung Soforthilfegesetz Erdgas und Wärme

Sehr geehrter Herr Dr. Kuxenko,

im Rahmen der Verbändebeteiligung zu dem Entwurf eines Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Soforthilfegesetz Erdgas und Wärme – SoHilfG) möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

Der Deutsche Buchprüferverband e.V. (DBV) vertritt die fachlichen und beruflichen Interessen der vereidigten Buchprüfer (vBP) und Buchprüfungsgesellschaften (BPG) und ist unter R002540 im Lobbyregister des Deutschen Bundestags eingetragen. Der DBV hat insbesondere die Aufgabe berufspolitische Aktivitäten zur Durchsetzung der Interessen der vBP zu entwickeln, für die fachliche Förderung der vBP einzutreten und die Einhaltung einheitlicher Grundsätze der unabhängigen, eigenverantwortlichen und fachgerechten Berufsausübung durch die Mitglieder zu unterstützen, sowie die Fortbildung der vBP durch entsprechende Maßnahmen zu fördern.

Der Entwurf sieht u.a. nach § 10 Abs. 1 Satz 3 SoHilfG vor, dass mit der Endabrechnung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 SoHilfG der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers (WP) oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG) über das Ergebnis einer Prüfung der Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 2 und 3 SoHilfG und der Richtigkeit der Endabrechnung vorzulegen ist.



Vereidigte Buchprüfer haben u.a. die berufliche Aufgabe, Prüfungen auf dem Gebiet des betrieblichen Rechnungswesens, insbesondere Buch- und Bilanzprüfungen, durchzuführen und entsprechende Prüfungsvermerke zu erteilen (§ 129 Abs. 1 Satz 1 – 3 WPO). Zu den beruflichen Aufgaben des vBP gehört es insbesondere, die Prüfung des Jahresabschlusses von mittelgroßen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Personenhandelsgesellschaften durchzuführen (§ 129 Abs. 1 Satz 4 WPO).

Vereidigte Buchprüfer verfügen mithin über ähnliche Fachkenntnisse wie WP und führen teilweise die gleichen Prüfungen durch. Wir regen daher an, den Kreis der nach § 10 Abs. 1 Satz 3 SoHilfG zulässigen Prüfer auf vBP zu erweitern.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen bei Ihren Beratungen berücksichtigen würden.

Zur weiteren Erörterung stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Held Vorstandsvorsitzender